

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB Stand:01.05.2018)

### Verkaufs- und Lieferbedingungen

#### 1. Allgemeines

- 1.1. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen (VL) bzw. AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) gelten für die gegenwärtigen und zukünftigen, mit uns abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
- 1.2. Unseren VL widersprechende Bedingungen unseres Vertragspartners finden auf die mit ihm getätigten Rechtsgeschäfte keine Anwendungen: Wir widersprechen diesen Bedingungen hiermit ausdrücklich.
- 1.3. Machen wir in einem Einzelfall von den uns zustehenden Rechten keinen Gebrauch, so ist damit kein Verzicht auf dieses Recht für die Zukunft verbunden.
- 1.4. Sollte eine dieser VL unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen VL nicht berührt.

#### 2. Angebote und Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich. Die Gültigkeit der Angebote ist auf 6 Wochen ab Angebotsdatum beschränkt, sofern wir keine anders lautende Gültigkeitsfrist angegeben haben.
- 2.2. Unsere Angaben über Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Preislisten, Prospekte und Kataloge sind nur annähernd und ohne Verbindlichkeit für uns.
- 2.3. Rechtzeitige und ordnungsgemäße Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten bleibt vorbehalten.

#### 3. Veredelung von Textilien

- 3.1. Auf Kundenwunsch veredeln wir Textilien mit unterschiedlichen Stick- und Druckverfahren. Die Auswahl der Verfahren ist abhängig von den Vorstellungen des Kunden und unserer Machbarkeitsanalyse.
- 3.2. Beauftragt der Kunde eine Veredelung, behalten wir uns vor, vor der Auftragsausführung, eine Prüfung und Abnahme der Veredelung anhand eines Korrekturabzuges durch den Kunden zu verlangen. Dieser Korrekturabzug ist vom Kunden vor der Produktion schriftlich zu bestätigen und stellt eine eindeutige Willenserklärung zur Veredelung dar.
- 3.3. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass wir Textilveredelungen ausschließlich im Auftrag des Kunden individuell nach dessen Wünschen herstellen. Der Kunde geht mit der Beauftragung einer Veredelung daher eine Abnahmeverpflichtung ein. Wir behalten uns vor, eine Sicherheit in Form einer Vorabzahlung (Vorkasse) von mindestens 70% des Kaufpreises vom Kunden zu verlangen. Diese ist vorab in Form der von uns akzeptierten Zahlungsmittel zu entrichten.
- 3.4. Spätestens bei Ausgabe veredelter Waren informieren wir den Kunden über den richtigen Umgang mit veredelten Waren (insbesondere Waschbarkeit). Der Kunde verpflichtet sich, diese Informationen an alle nachfolgenden Empfänger dieser Waren weiterzugeben. Kommt es zur Reklamation einer Veredelung, sind wir nur dann zur Nachbesserung verpflichtet, wenn der Kunde uns nachweist, dass wir unserer Informationspflicht nicht nachgekommen sind, oder es sich um einen offensichtlichen Mangel handelt, der nicht durch Missachtung der Vorgaben zum richtigen Umgang mit veredelten Waren entstanden ist.

#### 4. Preise

- 4.1. Unsere Preise verstehen sich ab Lager in EURO zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.2. Von uns bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der durch den Käufer bestätigten Warenmenge laut unserem Angebot. Weichen Mengen und Artikel von der von uns angebotenen Mengen und Artikel ab, besteht, seitens des Käufers, kein Anspruch auf die vorher angebotenen Preise.
- 4.3. Bei Geschäften mit Kaufleuten gelten grundsätzlich die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise, bei Geschäften mit Nichtkaufleuten ebenfalls, wenn die Lieferung nicht später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden soll.
- 4.4. Bei Geschäften mit Kaufleuten sind wir berechtigt, die Preise zu ändern, wenn die für den vereinbarten Preis maßgeblichen Kostenfaktoren sich geändert haben oder der Lieferant seine Preise nachträglich nachweislich erhöht hat. Bei Geschäften mit Nichtkaufleuten gilt dies nur, wenn die Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden soll.

#### 5. Lieferung und Gefahrtragung

- 5.1. Teillieferungen sind grundsätzlich zulässig.
- 5.2. Lieferdaten (Liefertermine und Lieferfristen) werden als voraussichtlicher Termin genannt. Lieferverzug setzt grundsätzlich eine schriftliche Mahnung vom Kunden voraus. Andere Rechte des Kunden als Rücktritt nach angemessener Fristsetzung, insbesondere also Ansprüche auf Ersatz eines Verzugs Schadens sind ausgeschlossen.
- 5.3. Die Lieferung, wie auch Rücklieferung, erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Vertragspartners und zwar auch bei Benutzung unserer eigenen Transportmittel ab unserem Lager oder Werk.
- 5.4. Versenden wir die Ware auf Wunsch des Vertragspartners an einen anderen Ort, so gehen die Transportrisiken wie auch das Zeitrisko auch dann zu seinen Lasten, wenn der Transport zum Bestimmungsort für ihn frachtkostenfrei erfolgt.
- 5.5. Wir haben das Recht zur Verschiffung oder Versendung der Ware in einer oder mehreren Teilpartien mit und ohne Umladung.
- 5.6. Der Abschluss einer Versicherung, insbesondere Transportversicherung, ist Sache des Kunden. Wir sind berechtigt, den Transport auf Rechnung des Kunden zu versichern.
- 5.7. Wir wählen Verpackung, Versandart und Versandweg nach unserem pflichtgemäßen Ermessen aus. Wir behalten uns vor die Verpackung gesondert zu berechnen.

## 6. Leistungshindernisse

- 6.1. Der Vertragsabschluss erfolgt vorbehaltlich der erforderlichen Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie sonstiger erforderlicher behördlicher Genehmigungen
- 6.2. Bei höherer Gewalt sowie bei Umständen, bei denen uns ein Verschulden nicht trifft, sind wir berechtigt, die Lieferung bis zum Ablauf einer angemessenen Frist nach Beseitigung der Unmöglichkeit oder des Unvermögens hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurück zu treten, ohne dass unser Vertragspartner uns gegenüber irgendwelche Rechte hat. Dauert die Behinderung jedoch länger als 3 Monate ist unser Vertragspartner nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, die Verzögerung wurde von uns rechtzeitig angekündigt und vom Kunden nachweislich anerkannt.

## 7. Zahlung, Aufrechnung, Zurückhaltung

- 7.1. Unsere Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, sofort netto ohne Abzug zu zahlen (ausgehend vom Rechnungsdatum); bei Zahlungen innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Eiskonto, wenn alle früheren, Rechnungen beglichen sind.
- 7.2. Die Zahlung gilt erst als erfolgt mit dem Tage, an dem wir Kenntnis davon erhalten, dass wir über den Betrag tatsächlich verfügen können. Eine Entgegennahme von Schecks (sowie Verrechnungsschecks) erfolgt nicht.
- 7.3. Zahlungsverzug tritt ohne Mahnung ein, bei Fälligkeit unserer Forderung entsprechend dem auf der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitsdatum. Wir sind berechtigt, für jede Mahnung eine Kostenpauschale in Höhe von 5,00 EURO inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer zu berechnen. Wir berechnen Fälligkeitszinsen in Höhe von 8 % über Basiszins für Kontokorrentkredite. Dem Kunden bleibt es überlassen die Entstehung eines geringeren Schadens geltend zu machen. Uns bleibt es überlassen, die Entstehung eines höheren Schadens geltend zu machen.
- 7.4. Sofern der Vertragspartner Kaufmann ist, gerät er ohne Mahnung nach Fälligkeit in Verzug. Bei Verzug sind alle offenstehenden – auch noch nicht fälligen – Forderungen ohne jeden Abzug sofort zahlbar.
- 7.5. Sofern der Kunde einen Rechnungsbetrag bei Fälligkeit nicht bezahlt oder mit der Annahme der Ware in Verzug gerät oder ihm zahlungshalber gegebene Schecks oder Wechsel nicht eingelöst werden oder es nach Angebotsangabe oder Vertragsabschluss sonstige Tatsachen bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, - vom Vertrag zurück zu treten oder 30 % des Kaufpreises als Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu berechnen - sofortige Vorauszahlung des Kaufpreises sowie sofortige Bezahlung aller offenen Rechnungen zu verlangen. Das Gleiche gilt, wenn vorstehend genannte Tatsachen hinsichtlich eines Wechsels- oder Scheckbeteiligten bekannt werden.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller, auch künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, gleichgültig aus welchem Rechtsgrunde vor, auch wenn eine Kaufpreiszahlung für bestimmte bezeichnete Lieferungen erfolgt. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.
- 8.2. Der Vertragspartner ist berechtigt, über die Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu verfügen. Zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist er nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass: -die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht -der Vertragspartner den schriftlichen Vorbehalt macht, dass das Eigentum erst mit vollständiger Zahlung an uns auf seinen Kunden übergeht und -die eingezogenen Beträge verwahrt und sofort an uns ausgekehrt werden.
- 8.3. Der Vertragspartner tritt bereits hiermit die Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an uns ab.
- 8.4. Solange der Vertragspartner seiner Zahlungsverpflichtung uns gegenüber nachkommt, ist er zum Einzug der uns im Voraus abgetretenen Forderungen ermächtigt. Diese Einziehungsbefugnis ist jedoch jederzeit ohne Angaben von Gründen widerruflich.
- 8.5. Der Vertragspartner ist auf Verlangen von uns zur Benennung der Vertragsschuldner und zur Offenlegung der Forderungszessionen verpflichtet.
- 8.6. Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug oder Fälligkeit die sofortige Herausgabe unserer Waren zu verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware getrennt von anderen Waren zu lagern, als unser Eigentum zu kennzeichnen und sich jeder Verfügung zu enthalten. Wir sind berechtigt, die Ware freihändig ohne vorherige Androhung durch Verkauf oder Versteigerung zu verwerten. Wir sind des weiteren berechtigt, die Ware zur eigenen Verfügung zurückzunehmen gegen Gutschrift des Rechnungsbetrages abzüglich 30 % pauschalisierten Schadensersatz. Dem Kunden und uns bleibt es vorbehalten, einen geringeren oder größeren Schaden nachzuweisen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Wir sind berechtigt, jederzeit vom Kunden Auskunft über Verbleib der gelieferten Ware zu verlangen, zum Zwecke der Kontrolle dieser Angabe jederzeit die Betriebsräume des Kunden zu besichtigen und die Geschäftsbücher des Kunden einzusehen.
- 8.7. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um insgesamt mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Vertragspartners (im Sinne einer schriftlichen Aufforderung) insoweit zur Freigabe der Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 8.8. Erfolgt ein Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt, so sind wir zum Rücktritt von diesem Kaufvertrag berechtigt, wenn gegen den Vertragspartner ein Antrag auf Einleitung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.

## 9. Produkthaftung

- 9.1. Soweit unsere Produkte nur für den beruflichen Gebrauch (gewerblich oder industriell) oder den Freizeitbereich bestimmt sind, dürfen sie auch nur dort zum Einsatz kommen. Für einen anderen Einsatz sind sie nicht geeignet. Wir übernehmen insoweit keine Haftung.
- 9.2. Unsere Vertragspartner erhalten, auf Anfrage, von uns sämtliche Informationen, über die von uns vertretenen Waren insbesondere im Hinblick auf uns bekannte spezifische Gefahren der Produkte. Dies gilt insbesondere für die Veredelung von Waren mit Stickereien oder Bedruckung. Wenn der Vertragspartner unsere Produkte an den Endverbraucher weitergibt, muss er sich hinsichtlich der uneingeschränkten Verwendbarkeit des Produktes am Einsatzort vorab informieren bzw. Informationen einholen. Auf Wunsch des Abnehmers informieren wir diesen umfassend über die Eignung der Produkte informieren. Der Abnehmer ist verpflichtet, alle für den Verwendungszweck der Waren notwendigen Informationen bereitzustellen, sodass diese in unserer Beratung berücksichtigt werden können. Die Informationen aus unserer Beratung bzw. Produkthinweise/Verwendungsinfos sind vom Abnehmer an den Anwender weiter zu leiten (z. B. Gebrauchsanweisungen zur Vermeidung von Handhabungsfehlern).

## 10. Gewährleistungen

- 10.1. Der Vertragspartner hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Rügen wegen offensichtlicher Mängel müssen unverzüglich bei uns schriftlich geltend gemacht werden. Andere nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach deren Feststellung uns schriftlich bekannt zu geben. Bei verspäteter Rüge erlöschen jegliche Gewährleistungsansprüche.
- 10.2. Durch Verhandlungen über Mängelrügen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- 10.3. Sind die gelieferten Waren in irgendeiner Art und Weise durch den Vertragspartner verändert worden, erlöschen jegliche Gewährleistungsansprüche.
- 10.4. Handelsüblich oder technisch nicht vermeidbare geringfügige Abweichungen vom Sortiment, Qualität, Farbe, Breite, Gewicht, Ausrüstung oder Design der Ware begründen keinen Anspruch auf Gewährleistung.
- 10.5. Ist die Mängelrüge gerechtfertigt, so leisten wir Gewähr nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung der Ware binnen angemessener Frist. Schlägt die Nachbesserung bzw. Neulieferung innerhalb der angemessenen Frist fehl, so ist der Vertragspartner zur Minderung oder zum Rücktritt des Vertrages gleichermaßen wie wir berechtigt. Bei berechtigter Mängelrüge ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die gerügte Ware ohne vorherige Ankündigung zu unseren Lasten an uns zurück zu senden. Wir sind berechtigt, die Annahme dieser Sendung zu verweigern, die hieraus entstehenden Kosten trägt der Vertragspartner. Schadensansprüche sowie Ansprüche für Aufwendungen des Vertragspartners sind komplett ausgeschlossen, außer bei nachgewiesenem Vorsatz der Nichterfüllung.
- 10.6. War die Mängelrüge ungerechtfertigt und sandte der Vertragspartner die Ware an uns zurück, sind wir berechtigt, entweder die Annahme der Ware zu verweigern oder nach Annahme für die Überprüfung und Warenrücksendung eine entsprechende Gebühr 15 % des Nettowarenwertes (bzw. nach Aufwand), mindestens aber 25,00 EURO zu erheben, sowie alle weiteren mit der Rücksendung zusammenhängenden Kosten, nach Aufwand, zu berechnen.

## 11. Warenrücknahme/Widerrufsrecht (Unterpunkte 11.1 bis 11.6 für Kaufleute, Händler, Unternehmen, Unterpunkt 11.6 gilt für Privatpersonen)

- 11.1. Waren nehmen wir nur bei unserer vorherigen schriftlichen Bestätigung zurück. Eine Verpflichtung zur Warenrücknahme besteht unsererseits ohne von uns anerkannte Mängel nicht.
- 11.2. Bei Eigen- oder Fremdadholung der Ware (auf Veranlassung von uns oder auf Wunsch des Käufers), durch ein von uns beauftragtes Transport-Unternehmen, erfolgt eine Berechnung der angefallenen Transportkosten nach Aufwand.
- 11.3. Warenrücksendungen durch den Kunden/Käufer müssen frei erfolgen. Die Versandkosten werden ggfs. von uns erstattet. Unfreie Pakete werden von uns nicht angenommen und gehen auf Kosten des Versenders zurück.
- 11.4. In Betracht kommt nur Ware in ordnungsgemäßem, verkaufsfähigem Zustand, bei der es sich nicht um Sonderanfertigungen bzw. Sonderbestellungen (z. B. veredelte Waren, s. Punkt 3) handelt. Bei Warenrücknahme durch uns, wird die Ware entsprechend ihrem Zustand gutgeschrieben.
- 11.5. Unsere Gewährleistungspflicht bleibt unberührt.
- 11.6. Gegen Rückgabe der Ware, ohne dass ein Gewährleistungsanspruch vorliegt (Kulanzrücknahme), erhält der Kunde eine Gutschrift in Höhe des Kaufpreises, abzüglich einer Wiedereinlagerungsgebühr. Die Wiedereinlagerungsgebühr beträgt pro Artikel pauschal 15% des Kaufpreises der zurückgenommenen Ware, es sei denn, wir weisen dem Nutzer einen höheren, oder er uns einen niedrigeren Aufwand für die Warenrücknahme nach; bei Falschlieferungen u. ä. durch uns wird eine Wiedereinlagerungsgebühr nicht erhoben. Wir behalten uns jedoch vor, die genannte Gebühr, bei sämtlichen Rückgaben von Waren, die auf einer Falschbestellung durch den Kunden beruhen, oder die dem Kunden, nach ausdrücklicher Aufgabe einer Bestellung nicht mehr gefallen, einzubehalten. Diese Gebühr wird bei der Erstellung der jeweiligen Gutschrift von uns abgezogen, bzw. nachträglich berechnet und kassiert.

## 12. Schadenersatzpflicht

- 12.1. Schadenersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrunde – bestehen gegen uns nur, wenn uns und unseren leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. In diesen Fällen ist unsere Schadenersatzpflicht der Höhe nach auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, bei Verzug und Unmöglichkeit auf höchstens 10 % des Rechnungswertes der Ware, mit deren Lieferung wir uns im Verzug befinden oder deren Lieferung uns unmöglich geworden ist, beschränkt. Diese Ansprüche verjähren 6 Monate nach Empfang der Ware. Die Haftung für mittelbaren Schaden ist ausgeschlossen. Diese Bestimmungen gelten nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

### **13. Datenschutz und Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

13.1. Der Vertragspartner ist ausdrücklich damit einverstanden, dass wir seine Daten – soweit dies geschäftsnotwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (ab dem 25.05.2018 auch der DSGVO), zulässig ist – speichern und verarbeiten.

13.2. Informationen zur Speicherung, Nutzung und Verarbeitung persönlicher Daten erhalten Sie unter folgendem Link:  
<https://www.habe-berufskleidung.com/kontakt/dsgvo/>.

### **14. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

14.1. Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Versandort der Ware, für die Verpflichtungen des Vertragspartners unser Sitz.

14.2. Erfüllungsort für beide Teile, auch für Wechsel und Scheckklagen, ist, sofern der Vertragspartner Kaufmann ist, öffentlich-rechtliche Körperschaft oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Trier. Die Gerichtsstandvereinbarung wird für den Fall getroffen, in dem der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

### **15. Anzuwendendes Recht**

Auf die mit unserem Vertragspartner abgeschlossenen Verträge finden ausschließlich das geltende Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Irrtümer und Druckfehler vorbehalten